

S a t z u n g

über die Benutzung des Freibades in Bothel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 04. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Freibad, Badesaison

- (1) Die Gemeinde Bothel betreibt das beheizte Freibad in Bothel.
- (2) Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres. Die Gemeindeverwaltung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen. Hiervon ist der Pächter des Kiosks und sein Personal ausgenommen.

§ 3

Badpersonal, Hausrecht

- (1) Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegen der Gemeinde Bothel als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu ihrer Erfüllung der Fachkraft für Bäderbetriebe und seiner Mitarbeiter (Badpersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgaben gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.
- (2) Das Badpersonal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrage der Gemeinde Bothel gegenüber allen Besuchern aus.

§ 4

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Bothel haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Gemeinde Bothel nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde Bothel nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Verwahrschranks werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren

Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 5

Haftung der Benutzer

(1) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen, Verunreinigungen oder missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(2) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Badpersonal zu melden.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel erhoben.

§ 7

Haus- und Badeordnung

Die als Anlage 1 angefügte „Badeordnung für den Betrieb und die Benutzung des Freibads Bothel“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Verstöße

(1) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Haus- und Badeordnung handelt oder die Weisungen des Badpersonals nicht befolgt, kann durch das Badpersonal aus dem Freibad verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

(2) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Wer ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen wird, kann durch das Badpersonal aus dem Freibad verwiesen werden.

(3) Bei wiederholten Verweisungen kann die Gemeindeverwaltung den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagen.

§ 9

Fundsachen

(1) Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben.

(2) Die Fundgegenstände werden dort 14 Tage lang aufbewahrt. Danach werden sie dem Fundbüro der Samtgemeinde Bothel zugeleitet.

§ 10

Schwimmunterricht

(1) Die Fachkraft für Bäderbetriebe erteilt Schwimmunterricht außerhalb der Öffnungszeiten selbständig und auf eigene Gefahr und Rechnung. Darüber hinaus muss eine gültige Eintrittskarte erworben werden.

Die Gemeinde haftet nicht für den Unterricht oder hieraus resultierende Unfälle/Schäden. Die Preise für den Schwimmunterricht sind von der Fachkraft für

Bäderbetriebe mit der Gemeinde nach Saisonbeginn abzustimmen und öffentlich auszuhängen.

(2) Andere (auch private) Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht in dem Freibad nicht zugelassen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 04.05.2017 in Kraft.

(2) Diese Satzung ist während der Benutzungszeit (§ 1 Abs. 2) an einem allgemein zugänglichen Ort des Freibades auszuhängen.

Bothel, den 04.05.2017
Gemeinde Bothel

Meyer
Bürgermeister